

STEFAN LINK

DAS SIEDLUNGSGESETZ AUS WESTLOKRIS
(BRONZE PAPPADAKIS; I.G. IX 1, FASC. 3, NR. 609 = MEIGGS-LEWIS 13)

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 87 (1991) 65–77

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

DAS SIEDLUNGSGESETZ AUS WESTLOKRIS
(BRONZE PAPPADAKIS; I.G. IX 1, FASC.3, NR.609 = MEIGGS-LEWIS 13)

Nach welchen Grundsätzen die Griechen vorgingen,¹ wenn sie Land erstmals verteilten, welche Mittel ihnen zu Gebote standen, um den Grundbesitz zu schützen, zu welchem Recht sie Land in privates Eigentum gaben und aus welchen Anlässen sie Land neu verteilten, seine Eigentümer also enteigneten - diesen Fragen ist die Forschung bis in die neueste Zeit immer wieder nachgegangen.² Um sie zu beantworten, muss man nur zu oft allein mit der bis zur Verzerrung systematisierenden und interpretierenden Darstellung des Aristoteles vorliebnehmen, denn wenigstens für die frühesten Jahrhunderte sind fast keine zeitgenössischen Quellen überliefert. Dementsprechend selten können seine Irrtümer und Verkürzungen wenigstens in dem einen oder anderen Fall aus besserer Kenntnis aufgedeckt und richtiggestellt werden. Den Ergebnissen, die sich in diesen wenigen Fällen aus den zeitgenössischen Quellen gewinnen lassen, kommt daher selbst dann grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie, wie etwa Solons Kampf- und Verteidigungsgedichte oder Theognis' Klagen um sein verlorenes Heimatland, nur ausschnitthaft die Verhältnisse, Schwierigkeiten und Anstrengungen einer einzelnen Stadt zu einem bestimmten Zeitpunkt erhellen. Eben diese Bedeutung darf auch die nach ihrem ersten Herausgeber benannte "Bronze Pappadakis" für sich in Anspruch nehmen.³

¹ Herr Prof. Dr. D.Flach und Frau stud.-phil. U.Büker, Paderborn, haben mich durch ihre aufmerksame Kritik vor manchem Fehler bewahrt. Beiden danke ich sehr.

² Vgl. etwa D.Asheri, *Distribuzioni di terre nell'antica Grecia*, Turin 1966; D.Hennig, *Grundbesitz bei Homer und Hesiod*, *Chiron* 10 (1980) S.35ff.; W.Orth, *Die Frage einer umfassenden Grundbesitzumverteilung im Meinungsstreit des griechischen Altertums*, in: *Studien zur Alten Geschichte*, FS S.Lauffer, Rom 1986, S.717ff.; R.Koerner, *Zur Landaufteilung in griechischen Poleis in älterer Zeit*, *Klio* 69 (1987) S.443ff., und den Sammelband von O.Murray-S.Price (Hg.), *The Greek City. From Homer to Alexander*, Oxford 1990.

³ N.G.Pappadakis, *Λοκρικὸς θεσμὸς*, *Ἀρχαιολογικὴ Ἐφημερίς* 1924, S.119ff.; C.D.Buck, *The Greek Dialects*, Chicago 1928, Nr.59, S.255-257. Text, Bibliographie und vollständiger Kommentar aus neuerer Zeit bei C.Vatin, *Le Bronze Pappadakis, étude d'une loi coloniale*, BCH 87 (1963) S.1; vgl. auch Meiggs-Lewis 13. Den Bibliographien sind inzwischen D.Asheri, *Distribuzione di terre e legislazione agraria nella Locride occidentale*, *The Journal of Juristic Papyrology* 15 (1965) S.313ff.; W.Richter, *Die Landwirtschaft im homerischen Zeitalter*, Göttingen 1968, S.443ff.; E.Lepore, *Problemi dell'organizzazione della chora coloniale*, in: M.I.Finley (Hg.), *Problèmes de la terre en Grèce ancienne*, Paris 1973, S.15ff.; B.Bravo, *Sulân. Représailles et justice privée contre des étrangers dans les cités grecques*, *Annali della Scuola Normale Superiore di Pisa, Classe di Lettere e Filosofia* III 10,1, 1980, S.675ff., und G.Audring, *Zur Struktur des Territoriums griechischer Poleis in archaischer Zeit*, Berlin 1989, hinzuzufügen.

Das Siedlungsgesetz, das in diese Bronzetafel eingraviert wurde, hat wahrscheinlich gegen Ende des 6. oder zu Beginn des 5. Jahrhunderts⁴ die westlokrische Stadt Naupaktos beschlossen.⁵ Soweit es sich erhalten hat, lautet es wie folgt:

Text:

A

- τεθμὸς ὄδε περὶ τᾶς γᾶς βέβαιος ἔστο κατὰ τὸν
 ἀναδαιθμὸν Πλακῶς Ὑλίας καὶ Λισκαρίας καὶ τῶν ἀ-
 ποτόμων καὶ τῶν δαμοσίων. ἐπινομία δ' ἔστο γο
 4 νεῦσιν καὶ παιδί· αἱ δὲ μὲ παῖς εἶε, κόραι· αἱ δὲ μὲ κόρα εἶε,
 ἀδελφεῖ· αἱ δὲ μὲ ἀδελφεῶς· εἶε, ἀνχιστέδαν ἐπινεμέσθω καὶ τὸ
 δίκαιον· αἱ δὲ μὲ τῶι ἐπινόμοι τασυγα ἡὸ τι δὲ καὶ φυτεύσεται,
 ἄσυλος εἶστο, αἱ μὲ πολέμοι ἀναικαζόμενοις δόξαι ἀ
 8 νδράσιν ἡενὶ κέκατὸν ἀριστίνδαν τῶι πλέθει ἀνδρας δια
 κατίος μείστον ἀξιομάχος ἐπιφοίκος ἐφάγεσθαι. ἡόστ
 ις δὲ δαιθμὸν ἐνφέροι ἔ ψάφον διαφέροι ἐν πρέιγαι ἐν πόλι ἐ
 ν ἀποκλεσίαι ἔ στάσιν ποιέοι περὶ γαδαισίας, αὐτὸς μὲ
 12 ν φερρέτο καὶ γενεὰ ἄματα πάντα, χρέματα δὲ δαμευόσθω
 καὶ φοικία κατασκαπτέσθω κατὰ τὸν ἀνδρεφονικὸν τεθμ
 ὄν. ὁ δὲ τεθμὸς ἰαρός ἔστο τῶ Ἀπόλλωνος τῶ πυθίω καὶ τῶν συνν
 []ντα παρβαίνοντι ἐξξόλειαν αὐτῶι καὶ γενεᾷ καὶ πα
 16 μάτεσιν· τῶι δ' εὐσεβέοντι ἡίλαος ἔστο. ἀ δὲ γ[ὰ τὸ μὲν ἔμισον]

B

- B1=17 κομίζοιεν ἀξιοδότας ἔστο τὰν αὐτῶ οἴτινι χρεῖζοι
Fortsetzung von A?
 B2=18 τῶν ὑπαπροσθιδίων ἔστο· τὸ δ' ἔμισον τῶν ἐπιφοίκων ἔσ
 B3=19 το
In größeren Buchstaben:
 B4=20 τὸς δὲ κοῖλος μῶρος διαδόντο. ἀλλαγαὶ δὲ βέβαιο
 B5=21 ς ἔστο. ἀλαζέσθω δὲ ἀντὶ τῶ ἀρχῶ.

⁴ Zur Datierung s. L.H.Jeffery, *The Local Scripts of Archaic Greece*, Oxford² 1990, S.105.

⁵ So die communis opinio; vgl. aber auch Vatin, a.O. (oben Anm.3) S.15ff. Dass die Landverteilung nicht im Rahmen einer Koloniegründung stattfand, dass hier vielmehr eine alte Stadt ihr eigenes Siedlungsgebiet ausweitete, ist sicher; dazu Meiggs-Lewis, S.25.

Übersetzung:**A**

1 Das vorliegende Gesetz über den (Grund und) Boden soll bei der **2** Verteilung der "Strauchigen" und der "Liskarischen Ebene", sowohl der **3** abgemarkten als auch der öffentlichen Flächen, dauernd gelten.

Die Zuweisung⁶ soll zugute kommen den **4** Eltern und dem Sohn;⁷ sollte kein Sohn vorhanden sein, der Tochter; sollte keine Tochter vorhanden sein, **5** dem Bruder; sollte kein Bruder vorhanden sein, soll jeweils nach dem Grad der Verwandtschaft das **6** Gerechte zugewiesen werden.⁸ Wenn dem Empfänger nicht ...

Was er sich etwa anpflanzen wird, **7** soll er unantastbar zu eigen haben, sofern nicht, durch Krieg genötigt, **8** hundertundein Männer, nach Adel (ausgewählt), mit der Mehrheit (ihrer Stimmen) beschliessen, **9** mindestens zweihundert kriegstaugliche Männer als Nachsiedler hinzuführen. Wer **10** aber einen Verteilungsantrag einbringt, im Ältestenrat, in der Volksversammlung oder der Apoklesie⁹ zur Abstimmung stellt **11** oder einen Aufstand über Landverteilung anzettelt, soll **12** für immer vertrieben sein, er selbst und sein ganzes Geschlecht. Sein Vermögen soll eingezogen **13** und sein Haus niedergerissen werden nach dem Mordgesetz.

14 Das vorliegende Gesetz soll dem (Tempel des) pythischen Apollon und seiner Genossen geweiht sein. **15** Übertritt jemand diese Bestimmungen, soll es ihm selbst, seinem Geschlecht und seinem **16** Hab und Gut zum Verderben sein. Dem aber, der seine sittliche Pflicht erfüllt, soll es Segen bringen.

Das L[and] ...

⁶ Dazu vgl. Vatin, a.O. (oben Anm.3) S.7f.; so auch M.Austin-P.Vidal-Naquet, Gesellschaft und Wirtschaft im alten Griechenland, München 1984, S.208. Ein "Weiderecht" (so U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Ein Siedlungsgesetz aus West-Lokris, Sitzungsberichte der Preussischen Akademie der Wissenschaften, 1927, S.8f. = Kleine Schriften V 1, S.467ff.; M.P.Nilsson, Das frühe Griechenland, von innen gesehen, Historia 3 (1954/55) S.270; Asheri, a.O. (oben Anm.3) S.317ff.; Meiggs-Lewis 13, S.24) kann hier schon deshalb nicht in Frage gestanden haben, weil das Wort ἐπινομία in seiner Bedeutung von "Weiderecht" in sich schliesst, dass derjenige, der dieses Recht in Anspruch nimmt, dabei auf fremdes Land übergreift; dazu vgl. J.H.Thiel, Zu altgriechischen Gebühren, Klio 20 (1926) S.54f., und Lepore, a.O. (oben Anm.3) S.29, Anm.4.

⁷ Vgl. dazu A.J.Graham, Colony and Mother City, Manchester 1964, S.56f.

⁸ Vgl. indessen auch v. Wilamowitz-Möllendorff, a.O. (oben Anm.6) S.13: "κατὰ δίκαιον, nicht wie es gerecht, sondern wie rechtens ist". Κατὰ δίκαιον ist jedoch falsch; v. Wilamowitz-Möllendorff selbst las nur ein τ (a.O. S.7); so auch alle anderen. Καὶ τὸ δίκαιον aber steht schwerlich für κατὰ τὸ δίκαιον; für κατὰ steht in dieser Inschrift vielmehr κάτ; vgl. Z.1f: κάτ τὸν ἀναδαίθμὸν. Κά hingegen steht für ἄν; vgl. Z.6: ἡδὲ τι δέ κα φντεύσεται.

⁹ Vgl. dazu J.A.O.Larsen, Greek Federal States, Oxford 1968, S.54 mit Anm.1.

B

...¹⁰

2 [soll zur einen Hälfte] den früheren Siedlern, zur anderen Hälfte den Nachsiedlern
3 gehören. 4 Die im Tal gelegenen Teile sollen sie verteilen. Tausch soll dauerhaft 5 gelten.
Getauscht werden soll vor dem Archon.

Dieses Gesetz, das nach dem Wortlaut des ersten überlieferten Satzes "bei der Verteilung der 'Strauchigen' und der 'Liskarischen Ebene'"¹¹ gültig sein sollte, regelte im uns vorliegenden Abschnitt durchaus nicht die Landverteilung selbst. Dies erkannte schon 1927 Ulrich v. Wilamowitz-Möllendorff. "Die Urkunde", so stellte er fest, "setzt gleich so ein, dass die Hauptsache als bekannt vorausgesetzt wird, an wen und wie die Verteilung geschehen soll, wieviel der einzelne bekommt. Das ist unentbehrlich, zwingt also zu dem Schlusse, dass der erste und wichtigste Teil des Gesetzes auf einer anderen Platte stand".¹² Zu diesem Schluss zwingt nicht allein, dass das Wichtigste fehlt. Auch die Bestimmungen, die der vorliegende Gesetzesteil selbst trifft, setzen voraus, dass auf diesen beiden Ebenen bereits Land verteilt wurde:¹³ Regelte die Stadt in den Zeilen 3-6 ausführlich, wer im Erbfall einen Anspruch auf Zuweisung eines Erbteils geltend machen konnte, so setzte sie damit voraus, dass sie bereits etwas zugeteilt hatte, was im Erbfall vermacht werden konnte; und beschränkte sie in Zeile 9 das Recht, "Nachsiedler" in das genannte Gebiet zu führen, auf den Fall, dass sie sich von Krieg bedroht sah, so nahm sie offenbar auf Siedler Rücksicht, die sie bereits zuvor entsandt und mit Land ausgestattet hatte.

Soweit hatte v. Wilamowitz-Möllendorff den richtigen Weg gewiesen. Doch haben es die meisten seiner Nachfolger versäumt, ihn folgerichtig fortzusetzen; teils verkannten sie die Tragweite seiner Ergebnisse,¹⁴ teils verloren sie die Erkenntnis, dass der vorliegende

¹⁰ Die erste Zeile des zweiten Textblocks ist nicht sicher zu übersetzen. Schon Pappadakis hat sie daher aus dem fortlaufenden Text ausgeklammert, a.O. (oben Anm.3) S.120, v. Wilamowitz-Moellendorff einem anderen Gesetz zugewiesen, a.O. (oben Anm.6) S.9; Jeffery, a.O. (oben Anm.4) S.105, Anm.1, und Vatin, a.O. (oben Anm.3) S.2, sprechen sich für die Annahme aus, sie gehöre in die Rasur (Z.6), enthalte genauere Bestimmungen zur Erbfolge und wolle sagen: "mais s'il n'a pas d'héritiers légaux, qu'il ait la faculté de laisser son bien à qui il veut." So auch Meiggs-Lewis, S.23; vgl. indessen auch Klaffenbach, IGr IX 1, 3, S.4: "Revera omnes interpretationes plane incertae sunt".

¹¹ So A.Ch.Chatzes, Παρατηρήσεις εἰς Λοκρικὸν θεσμόν, Ἀρχαιολογικὴ Ἐφημερίς, 1927-8 (1930) S.181ff.; Meiggs-Lewis 13; vgl. indessen auch v. Wilamowitz-Möllendorff, a.O. (oben Anm.6) S.8 und 13; L.Lerat, Les Locriens de L'Ouest I, Paris 1952, S.53f.; Vatin, a.O. (oben Anm.3) S.3, Anm. zu Z.2 und S.6f.; Koerner, a.O. (oben Anm.2) S.444; Lepore, a.O. (oben Anm.3) S.29; Audring, a.O. (oben Anm.3) S.56f.

¹² A.O. (oben Anm.6) S.9; so auch Jeffery, a.O. (oben Anm.4) S.105; Vatin, a.O. (oben Anm.3) S.5; Audring, a.O. (oben Anm.3) S.57.

¹³ Sei es, wie v. Wilamowitz-Möllendorff vermutete, durch Anordnungen in einem früheren Teil desselben Gesetzes, sei es durch ein anderes Gesetz, das die Stadt kurz zuvor verabschiedet haben müsste.

¹⁴ So etwa Vatin und Jeffery. - Gegen Nilssons Deutung, nach der der Gesetzgeber das ganze Areal als Viehzuchtgebiet vom übrigen Gebiet der Stadt abgetrennt, nicht jedoch Landlose vergeben habe, sprechen von vornherein die verschiedensten Einwände; vgl. a.O. (oben Anm.6) S.270. Zum einen heisst ἀναδασμός, wie er selbst einräumt, normalerweise "Aufteilung" im Sinne von "Verteilung", nicht "Aufteilung" im Sinne von

Gesetzestext auf einem anderen fusst, völlig aus dem Blick.¹⁵ Bezog sich der Gesetzgeber nicht auf Zustände, die *v o r*, sondern auf Verhältnisse, die *n a c h* und *a u f g r u n d* einer vorangegangenen, ebenfalls durch Gesetz geregelten Verteilung herrschten, so ist von vornherein auszuschliessen, dass er im vorliegenden Gesetz mit den "abgemarkten (Flächen)"¹⁶ Land bezeichnet hätte, das - obwohl von Rechts wegen öffentlich - mit stillschweigender Duldung der Stadt nach und nach von Privatleuten in Besitz genommen und abgegrenzt worden wäre.¹⁷ Nur wer verkennt, dass die "abgemarkten Flächen" unmittelbar zuvor durch Gesetz abgemarkt und verteilt worden waren, nicht erst verteilt werden sollten, kann zu der Ansicht kommen, die Stadt habe hier Privatleute enteignen wollen oder müssen, um ihr Land neuen Siedlern zuweisen zu können.¹⁸ Auch hätte der Gesetzgeber solches Land, öffentliches Eigentum, das widerrechtlich okkupiert worden wäre, schwerlich als Land eigener Kategorie "den öffentlichen (Flächen)" gegenübergestellt. Hätte er, wie Koerner und Audring vermuten, widerrechtlich vereinnahmte Landlose neu verteilen wollen, hätte er darauf gepocht, dass dieses Land von Rechts wegen öffentlich war, nicht aber so getan, als sei es Privatland gewesen und damit - zu Unrecht - den Anschein erweckt, er wolle Privatleute enteignen. Hätten sich wirklich Privatleute Parzellen aus öffentlichem Land herausgeschnitten, so hätte sich das übrige Land vom herausgeschnittenen allein dadurch unterschieden, dass es brachlag und noch unverteilt war; das eine wie das andere aber wäre öffentlicher Grund und Boden gewesen.¹⁹

Doch hat Koerner wohl recht, wenn er festhält, dass die "abgemarkten Flächen" nicht, wie etwa Meiggs-Lewis glauben, Tempelland bezeichnen sollten.²⁰ Dass die Stadt beschlossen habe, im Kriegsfall "Nachsiedler" auf Tempelland anzusiedeln, ja, dass sie

"Aufgliederung"; zum andern setzt der Begriff "Nachsiedler" wohl voraus, dass frühere Siedler sich bereits niedergelassen hatten. Ausserdem sagt die erste Zeile des Gesetzes deutlich, dass es für Land, nicht etwa für Weidrechte gelten sollte, und schliesslich bleibt unklar, wie Nilsson sich das Verhältnis zwischen "abgemarkten" und "öffentlichen" Teilen denkt. Müssten nach seiner Deutung nicht beide Begriffe dasselbe Land bezeichnen, wäre nicht gerade das abgetrennte zugleich das öffentliche Weideland gewesen? Davon bleibt die Frage völlig unberührt, ob "ein Teil ... Staatsland, anderes vielleicht durch Krieg gewonnen" war. Auch das durch Krieg gewonnene wäre Staatsland gewesen.

¹⁵ Klar ins Auge gefasst allein von Asheri, a.O. (oben Anm.3) S.314ff.

¹⁶ Z.2f.

¹⁷ So aber bereits Klaffenbach, IGr IX 1, 3, Nr.609; so auch noch Koerner, a.O. (oben Anm.2) S.444; Audring, a.O. (oben Anm.3) S.57.

¹⁸ Vgl. auch Asheri, a.O. (oben Anm.3) S.316.

¹⁹ Dies schliesst auch den Vorschlag von v. Wilamowitz-Möllendorff aus, nach dem ἀπότομον die "Abhänge" bezeichne; a.O. (oben Anm.6) S.8 und 13: "Abhänge" können nicht dem "öffentlichen Land" gegenübergestellt werden. Beide, Land und Abhänge, wären öffentlich gewesen. Das gilt schliesslich auch für den von v. Wilamowitz-Möllendorff ins Auge gefassten Fall, dass die Stadt die erstgenannten Gebiete erst erobert, die δαμόσια aber schon länger in Besitz gehabt habe (a.O. S.13): Auch das neueroberte Gebiet wäre öffentlich und daher nicht "dem öffentlichen" gegenüberzustellen gewesen.

²⁰ Meiggs-Lewis, S.25; so auch S.Dušanić, Notes épigraphiques sur l'histoire arcadienne du IV^e siècle, BCH 102 (1978) S.343ff.

schon zu der Zeit, als sie dies beschloss, Siedler auf Tempelland angesiedelt hatte, kann man sich nur schwer vorstellen.²¹

Demnach war das Land auf der "Strauchigen" und der "Liskarischen Ebene" nicht teils "öffentliches", teils "Tempelland". Vielmehr zerfiel es in "öffentliche" und "abgemerkte" Teile, von denen als "öffentlich" jene galten, die nicht in Landlose zergliedert, als zerschnitten,²² "abgemerkt" jene, die der Gesetzgeber Landlos für Landlos voneinander abgegrenzt und an Siedler vergeben hatte.

War es der Gesetzgeber selbst, der diese Parzellen an Siedler verteilt hatte, und setzte er sie nun gegenüber dem öffentlichen, noch unverteilten Land dadurch ab, dass er sie ausdrücklich den "öffentlichen" Landstrichen (und nicht etwa den "unverteilten") gegenüberstellte, so wies er damit deutlich darauf hin, wer als Eigentümer des verteilten Landes galt: die Siedler selbst. Die Parzellen blieben demnach nicht öffentliches Eigentum; sie wurden vielmehr denjenigen, denen sie zugeteilt worden waren, zu vollem Recht zugesprochen; dass die Stadt einen wie auch immer gearteten Eigentumsvorbehalt aufrecht erhalten hätte, wird an keiner Stelle deutlich.²³

Vor diesem Hintergrund einer Zweiteilung des Landes in private Parzellen und öffentlichen Grund und Boden bestimmte das Gesetz, dass das, was jemand pflanzen würde, unantastbar sein solle.²⁴ Sicherlich zu Recht stellte Vatin fest, dass sich dieser Satz nicht auf Pflanzungen bezogen haben kann, die auf privatem Grund und Boden standen - es wäre tatsächlich bizarr gewesen, Landbesitzern zuzusichern, dass sie die Bäume, die sie auf ihrem Land pflanzten, behalten dürften und damit schon bei der Verteilung anzudeuten, dass ihnen das Land selbst wieder genommen werden würde.²⁵ Doch weist der Satz auch nicht darauf, dass die Stadt das Land - wider Erwarten - doch nicht zu vollem Eigentum, sondern nur zum Niessnutz vergeben hätte, dass sie sich selbst einen Eigentumsvorbehalt

²¹ Vgl. dazu indessen auch Dušanić, a.O. - Vatin glaubte, die Stadt habe lediglich einen "domaine réservé" gegen den "domaine public" abgegrenzt, a.O. (oben Anm.3) S.4 und 7, doch widerspricht auch dies dem Wortlaut, nach dem das Gesetz nicht das bezeichnete Areal "und das (gesamte) öffentliche Land" betraf, sondern nur das als Πλάξ Ὑλίας καὶ Λισκαρίας bezeichnete Gebiet.

²² Zu dieser Bedeutung von ἀποτέμνειν vgl. etwa Hdt. 1,72.

²³ Anders bereits v. Wilamowitz-Möllendorff, a.O. (oben Anm.6) S.9f. Zwar glaubte er nicht an die Vergabe von Parzellen, sondern von Weiderechten, doch stritt er unabhängig davon jeden Privatbesitz an Land grundsätzlich ab: "Sein freies Eigentum konnte es nach dem allgemeinen hellenischen Bodenrechte nicht werden, denn der Boden gehört dem Staate, sei das ein Stamm oder eine Stadt, und wird von diesem an die einzelnen Bürger vergeben als κληῖροι"; ähnlich auch noch Vatin, a.O. (oben Anm.3) S.5 und 10. - V. Wilamowitz-Möllendorff fährt gleich darauf fort: "In allen vorgeschrittenen Staaten war damals freilich schon der κληῖρος voller Privatbesitz geworden". Selbst wenn jedoch der Privatbesitz später entwickelt worden wäre, würde gerade dies keineswegs den Gedanken nahelegen, "dass es bei einer jungen Ansiedlung noch anders war" - antiquierte Verhältnisse wären in einer alten Ansiedlung zu erwarten, in einer jungen aber moderne.

²⁴ Z.6f. Kaum überzeugend Bravo, a.O. (oben Anm.3) S.813: "Pour ce qui concerne toute terre sur laquelle on aura planté des arbres pour soi ...". Nicht den Grund und Boden, sondern das, was sich jemand anpflanzen würde, sollte er nach dem in sich völlig geschlossenen Wortlaut der Inschrift unverletzlich zu eigen haben.

²⁵ Vatin, a.O. (oben Anm.3) S.10.

aufrechterhalten habe, dass das Land schliesslich doch öffentliches Eigentum geblieben sei:²⁶ Hatte der Gesetzgeber das ganze Land auf den beiden Ebenen in öffentliche Teile und parzellenweise vergebene, private Teile untergliedert, und hatte er an den privaten Parzellen jeden Eigentumsvorbehalt aufgegeben, so durfte er nun wohl als selbstverständlich voraussetzen, dass die Bäume, die unantastbar bleiben sollten, auf dem nicht verteilten Grund und Boden standen - jedenfalls konnte er nur mit Blick auf das Land, das der Gemeinschaft gehörte, sinnvollerweise festlegen, dass demjenigen, der etwas pflanzte, das Recht daran nicht genommen werden würde.

Eben dieses Recht, das Recht an dem, was man auf öffentlichem Land gepflanzt hatte, schränkte die Stadt wieder ein, wenn sie sich vorbehielt, auch später noch mehr als 200 wehrfähige Männer mit ihren Familien in dem bezeichneten Gebiet anzusiedeln, falls Krieg drohe.²⁷ Sollte der Krieg es erzwingen, dass 200 oder mehr Nachsiedler mit ihren Familien²⁸ hier angesiedelt werden mussten - so sollte der Wortlaut verstanden werden -, hätten die Altsiedler auf das verzichten müssen, was sie auf dem bis dahin öffentlichen Land, auf das die Stadt die Nachsiedler offenbar führen würde, gepflanzt hatten. Schwerlich wollte der Gesetzgeber dagegen sagen: "Wenn nicht, durch Krieg genötigt, hundertundein Männer ... beschliessen, mindestens zweihundert kampffähige Männer als Nachsiedler hinzuführen, dann soll aber, wer immer eine Verteilung vorschlägt, ... verflucht sein."²⁹ Hinter εἴστο in Zeile 7 einen Punkt zu setzen und den nächsten Satz mit einem Nebensatz beginnen zu lassen widerspricht nicht nur, wie schon Vatin feststellte,³⁰ dem einfachen Fluss des Textes, sondern auch der im vorliegenden Gesetz herrschenden Regel, nach der der Partikel δέ durchweg zwei Sinnabschnitte voneinander trennt, gewissermassen als Punkt dient und daher zu Beginn eines jeden neuen Satzes, nicht aber in der Mitte auftritt.³¹ Schliesslich verstösst diese Interpunktion auch gegen die innere Logik des Gesetzes: Ohne den Antrag eines einzelnen hätten die hundertundein nach Adel ausgewählten Männer ja gar nicht zusammentreten, beratschlagen und unter Umständen die Entsendung von Nachsiedlern beschliessen können. Schwerlich auch hätte ein gutgläubiger, aber erfolgloser Antragsteller, der im Kriegsfall zwar eine Landverteilung vorschlagen, den Rat aber nicht zur Annahme würde bewegen können, seines wohlmeinenden Vorstosses wegen mitsamt seinem ganzen Geschlecht vertrieben und seines Vermögens beraubt werden sollen.

²⁶ So aber Vatin, a.O. (oben Anm.3).

²⁷ So auch v. Wilamowitz-Möllendorff, a.O. (oben Anm.6) S.14.

²⁸ So richtig Koerner, a.O. (oben Anm.2) S.448.

²⁹ So ursprünglich Pappadakis, a.O. (oben Anm.3) S.119. Gegen die überzeugendere Interpunktion von v. Wilamowitz-Moellendorff, a.O. (oben Anm.6) S.8, und Vatin, a.O. (oben Anm.3) S.4 und 10f., noch Buck, a.O. (oben Anm.3) S.257; Asheri, a.O. (oben Anm.3) S.321; Meiggs-Lewis 13. Zutreffend hingegen auch Bravo, a.O. (oben Anm.3) S.813, und Audring, a.O. (oben Anm.3) S.57.

³⁰ A.O. (oben Anm.3) S.10.

³¹ Z. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 16. B 2. B 4. B 5.

Weshalb bedrohte die Stadt - mit dieser Ausnahme - jeden Versuch zur Landverteilung mit so schweren Strafen? Das Schreckgespenst einer Revolte und revolutionären Neuverteilung des schon vergebenen Landes bildete hier schwerlich die treibende Kraft,³² denn mit dem Fall, dass jemand zum Zwecke der Landverteilung einen Bürgerkrieg anzetteln würde, rechnete sie nur als einer von mehreren Möglichkeiten. Auch dem friedlicheren Versuch, einen Beschluss des Ältestenrats oder des Volkes zur Landverteilung herbeizuführen, verlegte sie den Weg, und für alle Versuche, die friedlichen wie den gewaltsamen, legte sie dasselbe Strafmass fest.³³ Verbot sie die Verteilung von Land, wollte sie sich damit also nicht in erster Linie vor einer Stasis schützen. Vielmehr dürfte es ihr vor allem darum gegangen sein, sich das noch nicht verteilte Land unverteilt zu erhalten, um es im Kriegsfall wirklich aufteilen und an Nachsiedler vergeben zu können, ohne sich auf endlose Besitzstreit- und Grenzregelungsverfahren einlassen zu müssen. Demselben Zweck diene jedenfalls schon die Einschränkung, nach der das, was jemand sich auf dem öffentlichen Land pflanzte, nur unantastbar sein sollte, solange die Stadt nicht gezwungen sein würde, Nachsiedler zu entsenden .

Von vornherein also behielt sie genügend unverteilter Grund und Boden zurück, um im Kriegsfall 200 oder auch mehr Nachsiedler ins Land führen und dort mit Parzellen ausstatten zu können.³⁴ Keinesfalls sollten sich die Altsiedler, würden Nachsiedler zuwandern, ihre bereits bestellten Landlose mit den Neusiedlern teilen.³⁵ Wozu auch hätte die Stadt, durch Krieg bedroht, 200 weitere Siedler im wehrfähigen Alter in das Gebiet führen sollen, wenn sie ihnen dort nur kleine und kleinste Parzellen hätte zuweisen können? Lag ihr daran, ärmere Bürger oder auch Fremde mit Grundbesitz auszustatten, um neue Hopliten zu gewinnen,³⁶ musste sie vollwertige Landlose vergeben, nicht nur Parzellen von halber oder noch geringerer Grösse. Und keinesfalls durfte sie den anderen Siedlern ihr Land - und sei es nur zum Teil - wieder wegnehmen. Dies hätte bei Alt- und Neusiedlern zu Armut geführt. Die Zahl ihrer hoplitenfähigen Bürger hätte sie daher eher verkleinert als vergrössert, wenn

³² So aber Vatin, a.O. (oben Anm.3) S.12: "Cette clause vise à protéger l'ordre établi contre toute modification révolutionnaire"; so auch Asheri, a.O. (oben Anm.3) S.316, und ders., a.O. (oben Anm.2) S.21.

³³ Z. 9ff.

³⁴ Dass das Gesetz vorsah, "mindestens" 200 Männer zu entsenden, deutet schwerlich darauf, dass die Stadt den Besitz dessen, was jemand pflanzen würde, garantieren wollte, solange sie nur Gruppen von weniger als 200 Mann ins Land führen würde; so bereits Asheri, a.O. (oben Anm.3) S.322, und wohl auch Vatin, a.O. (oben Anm.3) S.11. Tatsächlich wollte sie gar kein weiteres Land vergeben; vgl. allein die Strafbestimmungen Z.9ff. Beschränkte sie eine zweite Landverteilung auf den Fall, dass Krieg die Stadt bedrohte und sich 101 ausgewählte Männer mehrheitlich dafür aussprachen, "mindestens" 200 Neusiedler hinzuführen, so sicherte sie vor allem den Erstansiedlern zu, dass nur in einer zwingenden Ausnahmesituation überhaupt noch einmal Land in den betroffenen Gebieten verteilt werden sollte.

³⁵ So aber bereits Pappadakis, a.O. (oben Anm. 3) S.130ff., und v. Wilamowitz-Möllendorff, a.O. (oben Anm.6) S.10; so auch noch Asheri, a.O. (oben Anm.3) S.323, und ders., a.O. (oben Anm.2) S.21 und 36f.; Richter, a.O. (oben Anm.3) S.13; Bravo, a.O. (oben Anm.3) S.814; Austin-Vidal-Naquet, a.O. (oben Anm.6) S.208; wohl auch Koerner, a.O. (oben Anm.2) S.448, und jetzt wieder Audring, a.O. (oben Anm.3) S.57.

³⁶ So auch Koerner, a.O. (oben Anm.2) S.445.

sie die Altsiedler gezwungen hätte, sich ihre Landlose mit 200 - oder eben auch mehr -Zusiedlern zu teilen.³⁷

Wir wissen nicht, ob es je zu diesem Zuzug kam, da nicht sicher zu entscheiden ist, ob der Nachtrag aus den Zeilen 16 und B 2-3 - eine Ausführungsbestimmung zu der ins Auge gefassten Nachsiedlung - schon bei der ersten Ansiedlung, oder erst später, als sich die Stadt unmittelbar von einem Krieg bedroht sah, eingraviert wurde.³⁸ Doch wird immerhin deutlich, dass sie auch den Nachsiedlern nicht das ganze noch unverteilte Land überlassen wollte. Nur zur Hälfte sollte es ihnen gehören; die andere Hälfte sicherte sie den Altsiedlern zur gemeinschaftlichen Nutzung zu.

Ein zweiter Nachtrag (B 4-5), ebenfalls eine Ausführungsbestimmung, legte fest, dass die im Tal gelegenen Teile vergeben werden sollten, und führt damit die beiden wichtigsten Züge dieser Landvergabe noch einmal eindringlich vor Augen: Tatsächlich verteilte die Stadt Landlose an einzelne Siedler, doch teilte sie nie das ganze Land auf, behielt vielmehr immer öffentliches Land zurück. Schliesslich bestimmte dieser Anhang auch noch, dass der Tausch von Land gültig sein, dass er aber vor dem Beamten vollzogen werden solle.³⁹ Koerners Vermutung zum Trotz zielte diese Regel sicherlich nicht darauf, die Siedler selbst Ungerechtigkeiten, die bei der Verteilung - sei es der ersten Verteilung, sei es der Vergabe von Land an die Nachsiedler - möglicherweise auftraten, später noch ausgleichen zu lassen.⁴⁰ Wer hätte denn freiwillig ein besseres oder grösseres Stück Land, möglicherweise gar fruchtbaren und bepflanzten Grund und Boden gegen ein kleineres Stück kärglicheren Brachlands getauscht, selbst wenn ihm zu viel oder zu gutes Land zugewiesen worden wäre, sei es versehentlich, sei es absichtlich? Ungerechtigkeiten waren am einfachsten bei der Vergabe der Landlose selbst zu vermeiden. Kam es dennoch dazu, dass einige Siedler bevorzugt wurden, andere sich benachteiligt sahen, hätte nicht etwa ein Tausch der Landlose, sondern nur ein Ausgleich allen Siedlern zu gleichem Recht verholfen. Hätte man

³⁷ Sollte die Gruppe der Neusiedler "mindestens" 200 Männer umfassen, ist auszuschliessen, dass sie "aussi nombreuse que l'ancienne" genauso zahlreich wie die alte Bevölkerung, sein sollte; so aber Vatin, a.O. (oben Anm.3) S.5; vgl. auch v. Wilamowitz-Möllendorff, a.O. (oben Anm.6) S.9. Hätten die Altsiedler ihre Landlose tatsächlich mit den Neusiedlern teilen sollen, so also nicht je zur Hälfte, wie Vatin unterstellt, sondern unter Umständen auch in je ein Drittel oder noch kleinere Parzellen.

³⁸ Keinesfalls überzeugt Vatin's Deutung, der die zwei Ansiedlungen, von denen der Text spricht, zu einer einzigen Ansiedlung fremder, zugewanderter Neubürger zusammenziehen möchte; a.O. (oben Anm.3) S.5. Zu deutlich rechnet das Gesetz mit zwei verschiedenen Ansiedlungswellen. Der Satz "Was er sich etwa anpflanzen wird, soll er unantastbar zu eigen haben, sofern nicht ... hundertundein Männer ... beschliessen, mindestens zweihundert kriegstaugliche Männer als Nachsiedler hinzuführen" setzt sowohl mit dem Wort "Nachsiedler" - dazu auch Vatin, a.O. (oben Anm.3) S.12 - als auch durch das Futur $\phi\upsilon\tau\epsilon\acute{\upsilon}\sigma\epsilon\tau\alpha\iota$ zwingend voraus, dass das Gesetz sich auf eine erste, kurz zuvor vollzogene Verteilung bezieht und mit Hinblick auf diese erste Verteilung eine zweite, spätere nur als ferne Möglichkeit ins Auge fasst.

³⁹ Hier steht die Tauscherlaubnis in viel zu enger Verbindung mit der Anweisung, den im Tal gelegenen Grund und Boden zu vergeben, als dass die Vermutung von v. Wilamowitz-Möllendorff wahrscheinlich wäre, die Tauscherlaubnis habe sich nicht auf die Ländereien, sondern auf die Pflanzungen auf öffentlichem Grund und Boden bezogen; a.O. (oben Anm.6) S.10, Anm.2.

⁴⁰ A.O. (oben Anm.2) S.448.

den Zweck der Tauscherlaubnis jedoch tatsächlich darin gesehen, dass - um einen Ausgleich zu schaffen - ein bevorzugter Siedler ein grosses Stück seines Landes gegen ein ungleich kleineres seines benachteiligten Nachbarn eintauschte, hätte man den Tausch nicht zu gestatten brauchen. In diesem Fall hätte man ihn anordnen müssen. Auch hätte man nicht festzulegen brauchen, dass er vor dem Beamten zu vollziehen sei: Wäre einer der beiden Tauschenden benachteiligt worden, hätte er den Beamten ohnehin eingeschaltet, um sich dem Ansinnen seines "Tauschpartners" zu entziehen.

Getauscht wurde wahrscheinlich aus keinem anderen Grund als dem, der bisweilen in Griechenland auch heute noch den Ausschlag gibt: Durch Erbschaft und Mitgift zerfällt das Land in kleine und kleinste Parzellen, deren Bewirtschaftung kaum mehr lohnt. Liegen sie ausserdem noch sehr zerstreut, greifen die Bauern zu dem Ausweg, Parzellen zu tauschen, so dass ein zusammenhängender Besitz entsteht oder die einzelnen Äcker wenigstens nicht zu weit voneinander entfernt sind.⁴¹ Dieser Tausch liegt im beiderseitigen Interesse, doch kann es natürlich vorkommen, dass einer der beiden Partner den anderen zu übervorteilen sucht. Um ihm den Erfolg zu verwehren, womöglich, um spätere Streitereien von vornherein zu unterbinden, wird die Stadt Naupaktos festgelegt haben, dass der Tausch grundsätzlich vor dem Beamten stattfinden solle. Die Tauscherlaubnis hing also wahrscheinlich sehr eng mit dem Familienrecht zusammen; sie sollte unerwünschte, aber unvermeidbare Härtefälle glätten helfen, die Erbteilung und Mitgift nach sich zogen.

Gehört sie in den Bereich des Familien-, nicht aber des Bodenrechts, so weist sie ganz sicher nicht darauf, dass der Verkauf von Land selbstverständlich verboten gewesen sei.⁴² Fasste sie als Bestandteil eines erweiterten Familienrechts nur den Tausch von Land gegen Land ins Auge, nahm sie den Verkauf von Grund und Boden gegen Geld oder irgendein anderes Vermögen gar nicht in den Blick. Sollte sie jedoch tatsächlich diese Art von Tausch, den Tausch von Land gegen Geld, gestattet haben, wäre sie einer Verkaufserlaubnis gleichgekommen und könnte schon deshalb keinesfalls als Folge eines Verkaufsverbots gedeutet werden. Im ersten Fall lässt die Tauscherlaubnis also gar keine

⁴¹ Vgl. K.Thompson, *Farm Fragmentation in Greece: The Problem and its Setting*, Athen 1963, S.205f.; E.Friedl, *Some Aspects of Dowry and Inheritance in Boeotia*, in: J.Pitt-Rivers (Hg.); *Mediterranean Countrymen. Essays in the Social Anthropology of the Mediterranean*, Paris - Den Haag 1963, S.124.

⁴² So aber Asheri, a.O. (oben Anm.2) S.18 und 20; Vatin, a.O. (oben Anm.3) S.15: "Cette autorisation signifie évidemment que la vente des lots est interdite." Für ein Verkaufsverbot plädieren auch Koerner, a.O. (oben Anm.2) S.446, und Lepore, a.O. (oben Anm.3) S.28f. - Der naheliegende Einwand, dass dieses Verkaufsverbot, da es sich im zweiten Zusatz findet, möglicherweise nur die Landlose hätte schützen sollen, die an die Nachsiedler vergeben wurden, und dass es in diesem Fall als wehrpolitische Massnahme recht wohl begründet sei, ist zurückzuweisen: Ausdrücklich nennt der Zusatz - allem Anschein nach vollständig erhalten - das Verkaufsverbot nicht. Als selbstverständlich jedoch konnte der Gesetzgeber es keinesfalls voraussetzen, nachdem das Gesetz selbst - wenigstens im überlieferten Teil - das uneingeschränkte private Eigentum regelte. Doch selbst wenn, diesen Hinweisen zum Trotz, tatsächlich ein Verkaufsverbot die Wehrkraft der Stadt hätte sicherstellen sollen, wäre es eben als Notmassnahme aus der Situation zu erklären (vgl. Z.7ff.), nicht jedoch als typisches Merkmal griechischen Bodenrechts zu deuten.

Schlüsse darüber zu, ob der Verkauf von Land gestattet war oder nicht; im zweiten schliesst sie ein Verkaufsverbot geradezu aus.

Aller Wahrscheinlichkeit nach setzt sie indessen die Aufsplitterung des Landes durch Erbteilung und Mitgift voraus; sicher ist jedenfalls, dass der Gesetzgeber diese Aufsplitterung nicht unterband. So drastische Eingriffe in das private Recht am eigenen Land, wie etwa Aristoteles oder Plato sie für geboten hielten, um die Zahl der grundbesitzenden Bürger und damit der Hopliten auf immer gleicher Höhe zu halten,⁴³ kannte er nicht: Die Stadt verfügte weder, dass die Landlose unveräusserlich, noch, dass sie unteilbar sein sollten, weder beschränkte sie die Erbfolge auf den ersten Sohn, noch schloss sie Töchter überhaupt vom Landbesitz aus. Statt dessen legte sie fest, dass der Grund und Boden "den Eltern und dem Sohn; sollte kein Sohn vorhanden sein, der Tochter; sollte keine Tochter vorhanden sein, dem Bruder" gehören solle: Den Erbgang regelte sie demnach ohne auszuschliessen, dass mehrere Nachkommen, zwei oder drei Söhne etwa, sich das Erbe teilten. Die Schwierigkeiten, die aus dieser Erbteilung erwachsen konnten und wohl würden, typische kleinbäuerliche Probleme,⁴⁴ die schliesslich gar in eine Verpfändung oder einen Verkauf des Landes münden mochten,⁴⁵ nahm der Gesetzgeber gar nicht in Blick.⁴⁶ Statt dessen behielt er der Stadt das Recht vor, mindestens 200 weitere Siedler mit ihren Familien im bislang noch nicht vergebenen Teil anzusiedeln - darunter womöglich auch verarmte Söhne der Altsiedler. Doch stand hier nicht der Wunsch dieser Söhne nach Land, sondern allein das Interesse der Stadt im Vordergrund: Sollte sie sich von Krieg bedroht sehen, würde sie sich auf diese Weise 200 oder mehr Hopliten schaffen, aus eigenen Bürgern oder fremden Zusiedlern. Kurz: Die Stadt verteilte die Landlose ohne sozialpolitische Absichten - wenigstens bei der zweiten, vielleicht auch schon bei der ersten Ansiedlung - und selbst die wehrpolitischen Zwecke, denen zumindest die zweite Ansiedlung dienen sollte, bewogen sie nicht dazu, grundlegend in das private und freie Recht des Einzelnen an seinem Land einzugreifen.

Dieses Gesetz enthüllt beispielhaft grundlegende Strukturen, die sich auch andernorts wiederfinden lassen. Sie seien abschliessend zusammengefasst:

Nicht nur in den Kolonien, sondern auch im griechischen Mutterland gab es Grund und Boden, der nicht oder zumindest nicht intensiv genutzt wurde, obwohl er - wenigstens zum Teil - sogar für den Ackerbau fruchtbar genug war. Daher konnten - wenigstens im abgelegenen Lokris - selbst noch im ausgehenden 6. oder beginnenden 5. Jahrhundert Siedler innerhalb des Gebietes oder Einflussbereichs einer Stadt auf öffentlichem Land

⁴³ Vgl. etwa Aristot. pol. 1265a 38-b16; Plato nom. 740b-d. 923c-d.

⁴⁴ Vgl. etwa Hes. erg. 376.

⁴⁵ Vgl. dazu Hes. erg. 341.

⁴⁶ Anders Koerner, a.O. (oben Anm.2) S.445f., nach dessen Meinung der Sinn dieser Erbregele darin gelegen habe, "ein neues Landlos unter allen Umständen ... vollständig zu erhalten und es vor Zerstückelung zu bewahren." Ähnlich bereits Asheri, a.O. (oben Anm.3) S.317; Vatin, a.O. (oben Anm.3) S.9.

angesiedelt werden, ohne dass zuvor andere Bürger enteignet und vertrieben werden mussten.⁴⁷ Dies unterstreicht die schon von Nilsson erhobene und von Koerner wiederaufgegriffene Forderung, bei einer Untersuchung der Landverteilung in griechischen Städten der "inneren Kolonisation", der Inbesitznahme und Kultivierung freien Landes, grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden, als ihr bisher zuteil wurde.⁴⁸

Nach dem Zeugnis der "Bronze Pappadakis" gehörte das freie Land nicht etwa niemandem, sondern allen: Den Anspruch auf dieses Land erhob im 5. Jahrhundert, als die Stadt bereits einen institutionalisierten Rahmen hatte, die Gemeinschaft als ganze, die Bürgerschaft. Sie verwaltete es mit Hilfe derselben Institutionen, die sie auch für alle anderen politischen Aufgaben ausgebildet hatte, den Räten und der Volksversammlung;⁴⁹ einer eigenen, besonders archaischen Verwaltungsordnung unterlag das öffentliche Land nicht.

Nahm sie es in Kultur, vergab sie es zum Teil in Form von Landlosen an einzelne Siedler; der Rest blieb Allmende. Die Landlose vergab sie keineswegs nur mit einem Eigentumsvorbehalt, etwa in Erbpacht; sie wurden vielmehr privates Eigentum der Siedler. Dieses private Eigentum galt ohne Einschränkungen; keinerlei Schutzregeln bewahrten den verteilten Grund und Boden davor, verschenkt, verpfändet oder verkauft zu werden. Die angesiedelten Familien konnten ihr Landlos also durch wirtschaftliche Not wieder verlieren oder aus anderen Gründen verlassen.⁵⁰ Weder sozial- noch wehrpolitische Absichten bewogen die Stadt dazu, das freie Recht am privaten Eigentum mit Hilfe besonderer Regeln einzuschränken oder einem beengenden öffentlichen Recht zu unterwerfen, ein Hilfsmittel, zu dem die griechischen Kolonien immer wieder ihre Zuflucht nehmen mussten, um sich ihrer Bürger zu versichern.⁵¹ Allenfalls in der Verpflichtung zur gesetzlichen Erbfolge, etwas deutlicher noch in der Erlaubnis, Land im Beisein eines Beamten zu tauschen ist ein zurückhaltender Versuch zu erkennen, den einzelnen Familienmitglieder wenigstens einen

⁴⁷ Dass Naupaktos die genannten Landstriche erst kurz zuvor erobert habe, vermutet ohne konkreten Anhaltspunkt v. Wilamowitz-Möllendorff, a.O. (oben Anm.6) S.9; vgl. dazu auch o. Anm.19. Vatin, der die Verteilung als "nouvelle répartition", als Neuverteilung bereits verteilten Landes, deutet, liess sich vom Begriff ἀναδαρθμός oder ἀναδαρμός in die Irre führen; a.O. (oben Anm.3) S.7. Vgl. dazu Asheri, a.O. (oben Anm.3) S.315f., und Orth, a.O. (oben Anm.2) S.720. - Zu unverteilt, aber fruchtbarem Land im Gebiet einer Stadt vgl. auch Hennig, a.O. (oben Anm.2) S.42; weitere Beispiele hat Koerner, a.O. (oben Anm.2) S.443ff., zusammengestellt und ausgewertet. Dasselbe gilt auch für die hellenistische Zeit; vgl. Nilsson, a.O. (oben Anm.6) S.271, Anm.5; A.Petropoulou, Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte Kretas in hellenistischer Zeit, Frankfurt - Bern - New York - Nancy 1985, S.49. 54 u.a.

⁴⁸ Nilsson, a.O. (oben Anm.6) S.270; Koerner, a.O. (oben Anm.2) S.443.

⁴⁹ Vgl. Vatin, a.O. (oben Anm.3) S.13.

⁵⁰ Anders etwa Koerner, a.O. (oben Anm.2) S.449: "Dagegen scheint es meist üblich gewesen zu sein, den neuen Grundbesitz durch Schutzbestimmungen zu sichern".

⁵¹ So etwa die Gesetzgebung des epizephyrischen Lokri; zu Aristot. pol. 1266b 19ff. vgl. D.Asheri, Laws of Inheritance, Distribution of Land and Political Constitutions in Ancient Greece, Historia 12 (1963) S.1ff.; ders. a.O. (oben Anm.2) S.16f. und 68; R. van Compernelle, Gründung und frühe Gesetzgebung von Lokroi Epizephyrioi, in: M.Schuller (Hg.), Probleme des archaischen Griechenland, Konstanz 1982, S.21ff. Sowohl Asheri als auch van Compernelle verwechseln indessen die wehrpolitischen Motive mit sozialen.

ausreichenden und zusammenhängenden Anteil des väterlichen Landloses zu erhalten - indessen weniger durch eine Einschränkung als durch eine Absicherung der Rechte der Grundeigentümer.

Der unverteilte Grund und Boden blieb öffentliches Eigentum und diente den Bürgern als gemeine Weide und Pflanzgrund. Zugleich galt dieses Land als Reserve für spätere Ansiedlungen.⁵² Möglicherweise erhob die Stadt für die Nutzung des öffentlichen Landes Abgaben, seien es Pacht-, seien es Weidegebühren.⁵³ Daher lag auch ihr daran, dass es genutzt wurde; für die Siedler selbst war die Wirtschaft auf öffentlichem Land ohnehin sehr wichtig. Hätten sie nicht auch dieses unverteilte Land geradezu als eine der Grundlagen ihrer Landwirtschaft betrachtet, in ihm nur eine unbedeutende Erweiterung ihres Privatlandes gesehen, so wäre es kaum zu erklären, dass der Gesetzgeber alles, was hier gepflanzt werden würde, besonders schützte und weiterhin dafür Sorge trug, dass nie das ganze öffentliche Land verteilt werden würde. Nur die Hälfte sollten Nachsiedler für sich in Anspruch nehmen können, und nur im Notfall sollten sie überhaupt ins Land geführt werden.

Dass die Grösse der Herden, die die Siedler auf das unverteilte Land trieben, oder die Anzahl der Bäume, die sie hier pflanzten, beschränkt worden sei, geht weder aus dem vorliegenden noch aus einem anderen Zeugnis hervor. Grundsätzlich begünstigte die Wirtschaft auf öffentlichem Grund und Boden also die Reichen, die fremde Arbeitskräfte anstellen und daher die Möglichkeiten besser nutzen konnten⁵⁴ - ob sich nun auch schon unter den ersten Siedlern solche Grossgrundbesitzer befanden oder nicht.

Paderborn

Stefan Link

⁵² Vgl. etwa auch die entsprechende Bestimmung im Siedlereid von Thera, Meiggs-Lewis 5, Z.30-33.

⁵³ Die Überschüsse aus diesen Einnahmen sollten Apollon zufallen, sofern die auf dem Kopf stehenden Zeilen B 6-9 noch mit zu unserem Gesetz gehören; vgl. dazu v. Wilamowitz-Möllendorff, a.O. (oben Anm.6) S.11; Meiggs-Lewis, S.23.

⁵⁴ So schon Nilsson, a.O. (oben Anm.6) S.271 und 273; so neuerdings auch wieder Audring, a.O. (oben Anm.3) S.99. - Dass "die *persönliche* Arbeit des Erwerbers hier als eine notwendige Voraussetzung und Vorbedingung" gegolten habe, behauptet Andreev, Die homerische Gesellschaft, Klio 70 (1988) S.33, am Beispiel des Hofes, den Laertes sich auf unverteiltem Land errichtete (Od. 24,206ff.), zu Unrecht (Kurs. SL); vgl. nur Od. 18,357ff.